

§ 74 JN

JN - Jurisdiktionsnorm

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.04.2022

1. (1) Der allgemeine Gerichtsstand des Ärarers oder eines Landes wird durch den Sitz des öffentlichen Organes bestimmt, welches nach den hierüber geltenden Vorschriften das Ärar oder Land in der Streitsache zu vertreten berufen ist.
2. (2) Der allgemeine Gerichtsstand einer Gemeinde richtet sich nach dem Sitze der Gemeindevorsteherung.

In Kraft seit 01.01.1898 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at